

Coronaschutzregelungen

Laut Verordnung des Bistums Aachen gilt, dass die Kirchen ein der Verordnung des Landes NRW vergleichbares Schutzniveau sicherstellen. Daher haben wir als Kirchenvorstände in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch folgende Festlegungen getroffen:

- Für den Besuch der Gottesdienste gelten die 3 G Regelungen. Das heißt, es gilt die Nachweispflicht, dass die Gottesdienstbesucher*innen geimpft, genesen oder getestet sein müssen.
- Kinder bis 12 Jahren können in den Gottesdienst ohne Nachweis kommen. Bei Jugendlichen bis 16 Jahren gilt der Schülerausweis.
- Weiterhin besteht eine Mund- und Nasenschutzpflicht durch medizinische Masken während des gesamten Gottesdienstes.
- Im Übrigen gelten die Hygieneregeln der Anlage zur Verordnung: Handhygiene, Reinigung, Lüften. Für die Liturgie empfiehlt sich die bisherige Praxis: Abdeckung der eucharistischen Gaben, kein Weihwasser, Kommunionsspendung nach vorheriger Handdesinfektion der Spender mit Maske, Beschränkungen bei Kelchkommunion/Konzelebration etc.
- Eine Registrierung ist nicht mehr erforderlich
- Für Sondergottesdienste, z.B. der Erstkommunion, gelten gesonderte Regelungen

Heinsberg, 20. August 2021

Johannes Eschweiler,

GdG Leiter